



Antrag auf Befreiung vom Einsammeln der Restmüllabfälle (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle)

Name und Anschrift des Gewerbetreibenden

Betriebsstätte

Anzahl der Mitarbeiter

Nach § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg kann der Landkreis in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag, befristet und jederzeit widerruflich, von der Verpflichtung des Anschluss- und Benutzungszwanges befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

- 1. Bitte stellen Sie ausführlich Ihre Situation für den besonders gelagerten Härtefall dar, der Ihnen eine Entsorgung über den Landkreis Ludwigsburg nicht möglich macht:**

- 2. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:**

- Bestätigungsschreiben der Entsorgungsfirma über die geordnete Entsorgung der Restmüllabfälle
- Nachweise des Entsorgers, wo die Restmüllabfälle in den letzten 3 Monaten entsorgt wurden (z.B. Lieferscheine)
- Kopie eines gültigen Zertifikates der Entsorgungsfirma

- 3. Hinweise**

Eine Befreiung

- erfolgt in stets widerruflicher Weise,
- ist zeitlich befristet und
- beinhaltet eine Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, nach der Bedeutung des Gegenstandes und den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner (mind. 500 €)

Der Unterzeichner versichert, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Entsorgung der Restmüllabfälle eingehalten werden.

Ort, Datum

Name des Unterzeichners

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Landratsamt Ludwigsburg
FB 23 / Gewerbemüll
Hindenburgstraße 30
71638 Ludwigsburg

Telefon (07141) 144-2888
Telefax (07141) 144-59923
Internet: www.landkreis-ludwigsburg.de
E-Mail: Abfallgebuehren@Landkreis-Ludwigsburg.de